

# **MERKBLATT DRUCKKOSTENZUSCHUSS**

## **Voraussetzungen für die Gewährung von Druckkostenzuschüssen**

1. Dem Antrag auf Gewährung eines Druckkostenzuschusses sind beizufügen:
  - a) eine Vorberechnung des zur Veröffentlichung bereiten Verlages über die voraussichtlichen Gesamtkosten, aufgegliedert nach Gesamtherstellungskosten, Mehrwertsteuer und Verlagsgemeinkosten;
  - b) Angaben des Verlages über Auflagenhöhe und Ladenpreis;
  - c) Kostenvoranschlag/die Rechnung, wenn die Arbeit zum Zweck der Verbreitung im Buch- und Fotodruck (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 PromO) publiziert werden soll.
2. Die Mindestauflage muss 150 Exemplare betragen, sofern die Veröffentlichung bei einem Verlag erfolgt. Bei Buch- und Fotodruck beträgt die Mindestauflage 80 Exemplare.
3. Dem Autor dürfen bei Verlagsveröffentlichung maximal 10 Freiexemplare gewährt werden, zzgl. 3 Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek.
4. Die Kalkulation des Verlags darf keine Autorenhonorare oder sonstige Vergütungen an die Autoren (1. Auflage) enthalten.
5. Zuschüsse werden nur „für den Druck wertvoller, wissenschaftlich relevanter Arbeiten“ gewährt.
6. Druckkosten können unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils im Regelfall bis zu einer Höhe von 450,- Euro gewährt werden. Bei Veröffentlichung in einer von Mitgliedern der Fakultät herausgegebenen Schriftenreihe beträgt der höchstmögliche Förderungsbetrag 500,- Euro.
7. Druckkostenzuschüsse der Fakultät können nur Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern der Fakultät WiSo gewährt werden.
8. Das Werk muss den Fördervermerk enthalten: „Gedruckt mit Unterstützung der Helmut-Schmidt-Universität. Universität der Bundeswehr Hamburg“.
9. Rückfragen richten Sie bitte an das Dekanat (Dr. Vorwerk-Gundermann).